

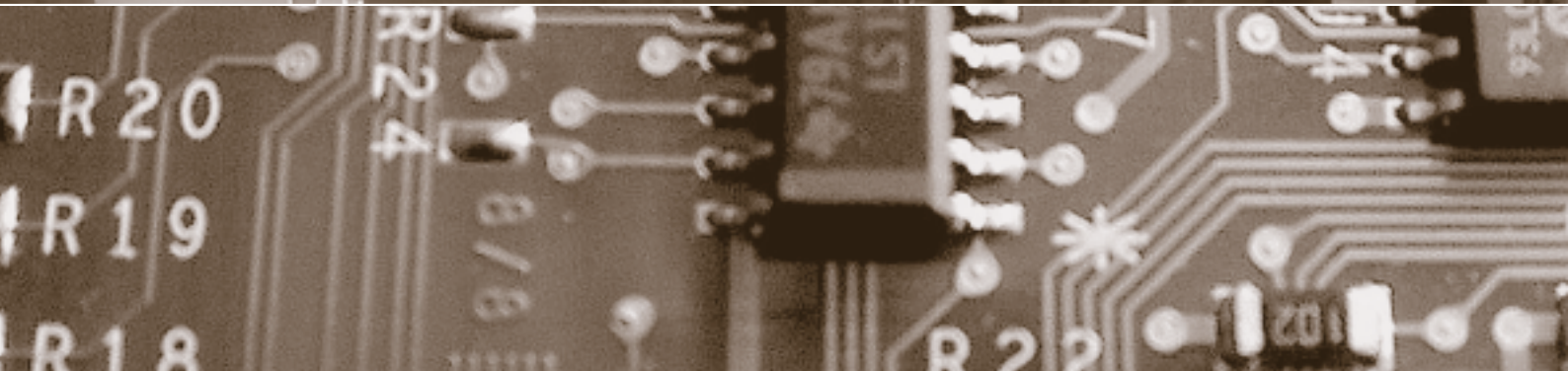
Schwerpunkt:

Staatsschutz

fokus: Kann man aus der «Fichenaffäre» lernen?

fokus: Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt

report: Datendiebstahlsfälle 2008 in Deutschland



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus



Schwerpunkt: **Staatsschutz**

auftakt

Staatsschutz – ein Hort für
Wiederholungstäter
von Roland Stark

Seite 49

Staatsschutz unter Kontrolle?
von Beat Rudin

Seite 52

Staatsschutz im Laufe der Zeit
von Georg Kreis

Seite 54

Staatsschutz braucht klare Regelungen
von Markus H.F. Mohler

Seite 60

Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt
von Bruno Baeriswyl

Seite 64

Vor zwanzig Jahren kam der «Fichen-skandal» ans Licht. Er führte u. a. zum Einsatz einer Parlamentarischen Untersuchungskommission. Kann uns die Geschichte lehren oder können wir Lehren daraus ziehen? Und welche Lektionen hätten wir allenfalls aus der Fichenaffäre von 1989/1990 ziehen können?

Staatsschutz im Laufe der Zeit

Die föderalistische Teilung von operativen und Kontrollaufgaben gemäss BWIS bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Unklare, ja teilweise widersprüchliche Bestimmungen führen zu einem Defizit punkto Föderalismus, Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung.

Staatsschutz braucht klare Regelungen

Die faktisch unbeschränkte Verwendung der Sozialversicherungsnummer als universeller Personenidentifikator schafft hohe Risiken für die Grundrechte der Bürger. Österreich zeigt, wie ein Personenidentifikator mit entsprechenden Schutzmassnahmen eingeführt werden kann. In der Schweiz weitet sich indessen der unkontrollierte Gebrauch des Personenidentifikators aus.

Der «nummerierte» Bürger wird vernetzt

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer, J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Zustelladresse: Redaktion digma, per Adr. Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, Fax +41 (0)61 201 16 41, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 99.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 99, Fax +41 (0)44 200 29 98, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com

**Whistleblowing:
heikle Konflikt-
felder**

In der globalen Arbeitswelt soll Whistleblowing Wirtschaftsdelinquenz, Korruption und weitere erhebliche Missstände im Unternehmen aufdecken. Dabei werden nachhaltig Kernbereiche des Datenschutzes am Arbeitsplatz berührt. Wie können die Probleme des Whistleblowing annäherungsweise und datenschutzkonform geregelt werden?

**Datendiebstahls-
fälle 2008 in
Deutschland**

Eine Meldung über einen Datendiebstahl Deutschland jagt die andere. Wie kam es zu den verschiedenen Fällen? Was waren die Ursachen? Was kann dagegen unternommen werden?

**Vorsorgliche Mass-
nahmen des EDÖB**

Zum ersten Mal seit Einführung des DSGVO 1992 hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage zu beschäftigen, ob und inwieweit vorsorgliche Massnahmen bei der Anwendung des DSGVO angebracht sind. Der EDÖB sieht in der Bejahung der Frage eine Stärkung seiner Position gegenüber Datenbearbeitern.

**Verfassungswidrige und
unnötige
Regelung**

Immer häufiger erklärt der Bundesgesetzgeber das Bundesdatenschutzgesetz auch anwendbar für kantonale und kommunale öffentliche Organe – entgegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und ausserdem unnötigerweise. Ein aktuelles Beispiel betrifft die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr

report



RECHTSETZUNG

Whistleblowing: heikle Konfliktfelder

von Marie-Theres Tinnefeld

Seite 68

ZWISCHENTAKT

Lesarten ...

von Frank U. Frey

Seite 73

LESSONS TO LEARN

Datendiebstahlsfälle 2008 in Deutschland

von Martin Meints

Seite 74

RECHTSDURCHSETZUNG

Vorsorgliche Massnahmen des EDÖB

von Marc-Frédéric Schäfer

Seite 78

forum



PRIVATIM

Verfassungswidrige und unnötige Regelung

Stellungnahme von privatim

Seite 82

PRIVATIM

Google Street View

Medienmitteilung von privatim

Seite 84

ISSS

DRM: the good, the bad and the ugly?

von Giampaolo Trenta

Seite 86

agenda

Seite 87

schlussakt

«Deanonymisierung» – das neue alte Rezept

von Beat Rudin

Seite 88

Cartoon

von Hanspeter Wyss

Staatschutz braucht klare Regelungen

Schwierigkeiten im Staatschutz an der Schnittstelle zwischen Bund und Kantonen



Dr. iur. Markus H.F. Mohler, Lehrbeauftragter im Fachbereich öffentliches Recht, speziell für Sicherheits- und Polizeirecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel
markus.mohler@unibas.ch

Die föderalistische Teilung von operationellen und Kontrollaufgaben gemäss BWIS bereitet nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten.

Die Handhabung des Staatschutzes unter Beachtung grundrechtlicher Anforderungen war an sich schon nie einfach. Zusätzliche Probleme ergeben sich u.a. aus datenschutz- und aufsichtsrechtlicher Sicht in der föderalistischen Struktur mit unterschiedlichen Akteuren. Gemäss Art. 4 Abs. 1 BWIS (SR 120) sind in erster Linie die Kantone für die innere Sicherheit ihres Gebietes zuständig¹. Soweit der Bund verantwortlich ist, haben ihm Kantone Amts- und Vollzugshilfe zu leisten (Art. 4 Abs. 2 BWIS). In Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der vom BWIS stipulierten Aufgaben (Art. 2 BWIS) ergibt sich allerdings eine primäre Zuständigkeit und Verantwortung des Bundes, wenn die innere Sicherheit des Landes als Ganzes oder mindestens kantonsübergreifend Teile davon betroffen sind oder sein können². Zudem liegt die Gerichtsbarkeit für einen überwiegenden Teil staatschutzrelevanter Delikte³ beim Bund. Die inhärente Legiferierungskompetenz des Bundes in Sachen Staatschutz ist unbestritten⁴.

Nach Art. 7 Abs. 2 BWIS haben die Kantone ihre Aufträge «in der Regel selbständig» zu erfüllen (Vollzugsföderalismus); allerdings bestimmt der Bundesrat durch Verordnung (VWIS, SR 120.2), welche Vorgänge und Feststellungen die Kantone melden müssen⁵. Sie haben sich auch so zu organisieren, dass dringliche Aufträge verzugslos ausgeführt werden können⁶. Daraus ergeben sich eine Weisungskompetenz des Bundes und eine Befolungspflicht der Kantone.

Das alles bedeutet indessen nicht, dass die Kantone hinsichtlich des Vollzugs dieses Gesetzes durch ihre eigenen Angehörigen keinerlei Aufsichtsrechte hätten, worauf zurückzukommen ist.

Meldepflichten

Die Meldepflichten gemäss Art. 11 und 13 BWIS werden in Art. 8 VWIS spezifiziert, wobei in der Praxis Unklarheiten bestehen:

Staatsschutzbereich

Gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b BWIS (bzw. Art. 8 Abs. 2 lit. a VWIS) sind alle Erkenntnisse über Organisationen und Gruppierungen, über deren Tätigkeiten und Exponenten zu melden, wobei den kantonalen Behörden zwar die Liste der Gruppierungen, nicht aber deren Exponenten bekannt sind.

Was genau von «Vorgängen und Feststellungen» i.S.v. Art. 11 Abs. 2 lit. a BWIS/Art. 8 Abs. 2 lit. d VWIS umfasst wird, bleibt insofern verborgen, als die Liste gemäss Gesetz der Geheimhaltung unterliegt.

Kantonale Polizeiangehörige können über die Zugehörigkeit von Personen zu Organisationen und Gruppierungen bzw. hinsichtlich «Vorgängen» über berufliches Erinnerungswissen verfügen (mit der Unsicherheit über dessen Aktualität); mindestens was nicht zu diesem Erinnerungswissen gehört, ist Mutmassungen anheim gestellt. Solche können jedoch nicht Aufgabe kantonalen Behörden sein; die Informationsbeschaffungen bedürfen im Gegenteil konkreter Aufträge⁷.

Diese Abgrenzung ist unter Berücksichtigung der selbständigen kantonalen Aufgabenerfüllung schon wegen der Bearbeitung von Personendaten, der damit zusammenhängenden Rechtsgrundlagen sowie entsprechenden Aufsichtsaufgaben von Bedeutung.

IKAPOL-Kriterium

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c VWIS, der auf Anhang 1 zu dieser Verordnung verweist, sind von den kantonalen Polizeibehörden ebenso «sich abzeichnende bzw. eingetretene Situationen und Ereignisse, in denen einzelne kantonale Polizeibehörden nicht mehr in der Lage sind, die Sicherheit ohne die Hilfe anderer Kantone zu gewährleisten»⁸ zu melden. Dabei dürften weniger die Situationen und Ereignisse an sich, sondern die

Personen, die diese verursachen, gemeint sein. IKAPOL-Einsätze müssen jedoch keinerlei staatschutzrelevanten Bezug aufweisen. Sie sind – wegen knapper Polizeibestände selbst innerhalb der regionalen Konkordate – häufig geworden (Sportveranstaltungen). Auch wenn die Erkennung und Bekämpfung von «Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» gemäss Art. 2 BWIS (vorübergehend) in den Aufgabenbereich dieses Gesetzes eingefügt worden ist, besteht diesbezüglich keine Staatsschutzrelevanz, jedenfalls nicht notwendigerweise⁹.

Dass der Bund keine verfassungsmässige Kompetenz für die Massnahmen nach Art. 24a bis 24h BWIS hat, wurde schon im Voraus erkannt und mehrfach belegt¹⁰. Diese Novelle ist – bis auf die «Hoogan-Datenbank», deren bundesrechtliche Grundlage ebenso bestritten ist¹¹ – vorübergehend; sie wird Ende 2009 ausser Kraft sein.

Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit kantonaler Staatsschutzorgane

BWIS und VWIS zeichnen sich hinsichtlich Aufsicht und Kontrolle kantonaler Staatsschutz-tätigkeiten durch kantonale Behörden weder als widerspruchsfrei noch als vollständig¹² aus. Auszugehen ist einerseits von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, andererseits von der bundesstaatlichen Aufgabenteilung¹³. Dabei bestechen die Formulierungen der kantonalen Vollzugsaufgaben – von «in der Regel selbständig»¹⁴ bis weisungsgebunden¹⁵ – ebenso wenig wie diejenigen über Aufsicht und Kontrolle kantonaler Behörden¹⁶ durch besondere Klarheit.

Verwaltungskontrolle

Die Verwaltungskontrolle auf Stufe Bund, durch die die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Tätigkeit des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP) überprüft wird, ist in Art. 26 Abs. 1 BWIS stipuliert.

Für die Verwaltungskontrolle innerhalb der Kantone wird in Art. 26 Abs. 3 BWIS der Bundesrat beauftragt, die Mindestanforderungen für diese Kontrollen, deren Durchführung Sache der Kantone ist¹⁷, festzulegen. Die Ausführungsbestimmungen in Art. 23 Abs. 1 VWIS nennen als diese Mindestanforderungen die Rechtmässigkeit der Verwaltungsabläufe, «namentlich» die Trennung von BWIS-Daten von übrigen polizeilichen Informationen. Die Staatsschutzrelevanz gemäss Art. 3 BWIS der Informationen aus den Kantonen hat der DAP zu prüfen¹⁸. Während die organisatorische und logische Trennung von Informationssystemen einfach zu bewerkstelligen ist, bedarf es für die Prüfung der Verwaltungsabläufe auf deren Entsprechung mit den massgebenden

Rechtsvorschriften zusätzlicher Informationen, die allerdings beschränkt werden können¹⁹. Alle Daten, die von den Kantonen beim BWIS-Vollzug erhoben bzw. bearbeitet werden, unterstehen den Daten(schutz)rechtsbestimmungen des Bundes²⁰. Die Beantwortung von Auskunftsgesuchen über BWIS-Daten ist ausschliesslich dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vorbehalten, auch wenn entsprechende Gesuche an kantonale Behörden gerichtet werden²¹.

Parlamentarische Aufsicht

Für den Bund wird die parlamentarische Kontrolle (sic!) in Art. 26 BWIS der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) übertragen. Diese Bestimmung wird ergänzt durch Art. 154 Abs. 1

BWIS und VWIS zeichnen sich hinsichtlich Aufsicht und Kontrolle kantonaler Staatsschutz-tätigkeiten weder als widerspruchsfrei noch als vollständig aus.

und Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (ParlG, SR 171.10), wonach der GPDel keine Informationen vorenthalten werden dürfen, und sie das Recht haben, «Unterlagen einzusehen, die (...) im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste geheim gehalten werden».

Eine die kantonale parlamentarische (Ober-) Aufsicht betreffende Bestimmung findet sich nicht im BWIS. In der Botschaft²² wurde immerhin festgehalten, «damit die Bundesaufgaben in den Kantonen im Sinne des Bundes vollzogen werden, müss(t)en nicht nur die Vollzugsorgane, sondern auch deren vorgesetzte politische Behörden ausreichend informiert werden». Für den Bund wurde «die mehrstufige Kontrolle in dieser

Kurz & bündig

Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) bietet auch just elf Jahre nach seinem Inkrafttreten mitunter erhebliche Auslegungsprobleme. Dabei stehen in der Umsetzung Konflikte mit Grundrechten und bundesstaatlichen Kontrollen im Vordergrund. Zwar hat sich die operationelle Arbeit eingespielt, doch gibt es Kantone, die den Staatsschutz – nicht im Sinne des Gesetzestextes – als Aufgabe des reinen Vollzugsföderalismus wahrnehmen. Unklar, ja teilweise widersprüchlich sind die Aufgaben von Kontrolle und parlamentarischer Aufsicht in den Kantonen geregelt, was als Defizit punkto Föderalismus, Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung angesehen wird. Folgt man einer verfassungsnäheren Auslegung zeigen sich jedoch Möglichkeiten, zu durchaus befriedigenden Lösungen zu gelangen.



sensiblen staatlichen Aufgabe» für notwendig befunden²³. Im Zusammenhang mit den Kantonen ist lediglich ein Plural für die vorgesetzten politischen Behörden zu finden²⁴.

Die Befugnis der kantonalen Staatsschutzorgane, gemäss Art. 18 Abs. 2 VWIS Personen-daten, die sie vom Bund erhalten haben, (ohne besondere Ermächtigung) an Vorgesetzte (und auf Anordnung oder mit Bewilligung des DAP) andern Sicherheitsbehörden des eigenen oder andern Kantonen weiterzugeben, ist eine operationelle Bestimmung. Sie kann nicht mit Aufsichtstätigkeiten in Verbindung gebracht werden.

Art. 23 VWIS (und Art. 16 Abs. 3 BWIS)

Diese beiden Normen lassen erkennen, dass die Systematik des BWIS – mindestens hinsichtlich der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit in den Kantonen – nicht zu befriedigen vermag. Wenn in Art. 23 Abs. 1 VWIS «das kantonale Kontrollorgan» in der Einzahl erwähnt wird, so kann darin – auf Verordnungsstufe! – ein Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie und die Anwendung des Gewaltenteilungsprinzips in den Kantonen erblickt werden. Soweit kantonale Staatsschutzorgane in diesem sensiblen Bereich selbständig werden müssen, ist auch den Kantonen die parlamentarische Kontrolle oder mindestens (Ober-)Aufsicht zu gestatten. Dass diese nicht ohne Kenntnis einschlägiger bearbeiteter Informationen sinnvoll durchgeführt werden kann, ist offenkundig. Es geht dabei weder um vorgängige oder noch um begleitende Prüfungen, sondern um die nachträgliche Kontrolle²⁵ der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit. In diesem Zusammenhang ist nicht nur die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit gemäss Art. 2 BWIS Prüfgegenstand²⁶, sondern es sind dies auch die Schranken gemäss Art. 3 BWIS, wofür auch historische und aktuelle Beispiele²⁷ sprechen.

Die Einsichtnahme von kantonalen Kontrollorganen in Daten des Bundes von der Zustimmung des DAP abhängig zu machen²⁸, ist primär aus Quellenschutzgründen vertretbar. Diese Kom-

petenz des DAP kann indessen nicht auf Bestimmungen des 1. bis 3. Abschnittes des BWIS gestützt werden, da es sich bei diesen durchwegs entweder um Grundlagen für die *operationelle Arbeit* oder die *operationelle Aufgabenteilung* handelt. Eine *formelle* Grundlage der Einschränkung von Informationsrechten kantonalen Kontroll- und Aufsichtsorgane ist damit nicht gegeben. Dem entsprechen auch die bereits erwähnten Ausführungen in der Botschaft im Kontext der den Kantonen zur Verfügung zu stellenden Informationen über die auch für sie sensible staatliche Aufgabe.

Denkbare Lösung für eine kantonale parlamentarische Aufsicht

Wie erwähnt, regelt das BWIS die (eher formale) Verwaltungskontrolle der kantonalen Staatsschutzorgane und polizeilichen Informationssysteme durch die Kantone selbst, nicht aber die parlamentarische (Ober-)Aufsicht in den Kantonen, ohne sie damit auszuschliessen. Unter Berücksichtigung verfassungsgestaltender Prinzipien (Bundesstaatlichkeit, demokratische Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung) bzw. konkreter BV-Normen²⁹ muss es den Kantonen erlaubt sein, innerhalb sachlich gerechtfertigter Schranken durch die Bundesgesetzgebung³⁰ eine parlamentarische Aufsicht über die Staatsschutz-tätigkeiten ihrer kantonalen Organe auszuüben. Das könnte analog der Regelung auf Bundesebene³¹ durch eine Delegation der kantonalen Geschäftsprüfungskommission erfolgen, die sich durch wenige gewählte Experten, die sich vor einer allfälligen Wahl Personensicherheitsüberprüfungen zu unterziehen haben³², sachlich und fachlich beraten lassen. Kantonale Parlamentarierinnen und Parlamentarier selber geniessen den gleichen Vertrauensbonus wie eidgenössische.

Die Einschränkung der Einsicht in Daten des Bundes³³ als bundesrechtliche Schranke steht dem nicht entgegen, soweit die Zustimmungskriterien i.S.v. Art. 5 BV (quasi als Schranken-schranke) generell und im Einzelfall sachlich

Literatur

- KURT EICHENBERGER, Die Sorge für den inneren Frieden als primäre Staatsaufgabe, in: Der Staat der Gegenwart, Basel 1980, 73 ff.
- DERS., Die Kontrolle in der rechtsstaatlichen Demokratie der Gegenwart, in: Der Staat der Gegenwart, 127 ff.
- MARC ENGLER, Sicherheit an Sportveranstaltungen unter strafrechtlichen Gesichtspunkten, in: Sicherheit&Recht 3/2008, 162 ff.
- MARKUS H.F. MOHLER, Vernetzung von Sicherheit, in: Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, Beitrag J (zit.: Vernetzung), Rz. 95, 210.
- DERS., Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit bei Sportveranstaltungen (staatliche Sicherheitsmassnahmen, Umfang und Grenzen), in: Oliver Arter/Margareta Baddelay (Hrsg.), Sport und Recht – Sicherheit im Sport, Bern 2008 (zit.: Sicherheitsrecht), 73 ff.
- RENÉ RHINOW/MARKUS SCHEFER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 2. Auflage. Basel 2009.
- ALEXANDER RUCH, Äussere und innere Sicherheit, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001.
- MARKUS SCHEFER, BWIS I: Kompetenzen und Grundrechte, in: digma 2006, 60 ff. (zit.: BWIS I).
- MARCEL STUDER, Mit Datenbanken gegen Hooliganismus, in: digma 2006, 66 ff.

gerechtfertigt, somit legitim festgelegt werden und die kantonale parlamentarische (Ober-)Aufsicht dadurch nicht bis zur Bedeutungslosigkeit eingegrenzt wird. Solchen Geheimhaltungsinteressen kann die Kantonale Rechnung tragen, wie das Beispiel des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt³⁴ zeigt. Umgekehrt ist nicht einzusehen, weshalb schwerwiegende kantonale öffentliche Interessen mehr Gewicht haben sollen als solche des Bundes. Bundestreue ist als gegenseitiges Verhältnis zu verstehen³⁵. Es geht um ein partnerschaftliches Zusammenwirken³⁶.

In Bezug auf die praktische Durchführung der kantonalen parlamentarischen (Ober-)Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Angehörigen der kantonalen Staatsschutzorgane, die sich der Aufsichtsausübung zu stellen haben und dadurch Einsicht in BWIS-Information gewährend, nicht wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses³⁷ belangt wer-

den. Da der DAP bei Kontrollen zur Zusammenarbeit mit kantonalen Kontrollorganen verpflichtet ist (Art. 23 Abs. 2, letzter Satz VWIS), kann diese Gefahr vermieden werden.

Sollte die praktische Ausgestaltung einer so oder ähnlich gelagerten Aufsichtsausübung kantonalen Parlamentsorgane auf dem Weg der verfassungsmässigen Gesetzesinterpretation und

Dass eine Kontrolle nicht ohne Kenntnis einschlägiger bearbeiteter Informationen sinnvoll durchgeführt werden kann, ist offenkundig.

des partnerschaftlichen Zusammenwirkens nicht ermöglicht werden, bliebe – neben andern vorstellbaren Kontrollvorkehrungen auf der Verwaltungsebene – nur die aus verschiedenen Gründen nicht sonderlich sinnvolle staatsrechtliche Klage³⁸. ■

Fussnoten

- ¹ Wie weit hier Unschärfen in Bezug auf die nicht klar umrissenen Begriffe «innere Sicherheit» und «öffentliche Sicherheit» (vgl. bspw. SIPOL B 2000, BBI 1999 7657, 7660) zum Tragen kommen, kann in diesem Beitrag nicht weiter untersucht werden.
- ² KURT EICHENBERGER, Komm. aBV Art. 102 Zif. 10, Rz. 154, 159; Art. 4 Abs. 1 E BWIS 1994 lautete noch: «Die Wahrung der inneren Sicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.» Der heutige Abs. 1 von Art. 4 folgte im Entwurf als Absatz 2 (BBI 1994 II 1204). Der Bundesrat war der Auffassung, dass die alleinige Verantwortung des Bundes für den Staatsschutz – wie in verschiedenen Vernehmlassungen gefordert – ohne massive Eingriffe in die bundesstaatliche Aufgabenteilung nicht möglich sei (Botschaft v. 7. März 1994, BBI 1994 II 1127, 1135, 1142).
- ³ Vgl. Art. 336 Abs. 1 lit. d, f, g, Abs. 2 und 337 Abs. 1 StGB, SR 311.
- ⁴ EICHENBERGER, Sorge, 88; MOHLER, Vernetzung, Rz. 94 f.; RUCH, Rz. 34.
- ⁵ Art. 11 Abs. 1, Art. 12, 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BWIS.
- ⁶ Art. 6 Abs. 1, 2. Satz BWIS.
- ⁷ Art. 7 Abs. 4, Art. 12 BWIS.
- ⁸ Vgl. die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 14. März 2006, publiziert bspw. in BE: BSG 559.13. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige polizeiliche Unterstützung, wenn entsprechende Regelungen innerhalb eines regionalen Polizeikonkordates für die Bewältigung eines bestimmten Anlasses nicht zu genügenden Polizeistärken führen (oder ein Kanton nicht Mitglied eines Polizeikonkordates ist [Kantone Tessin und Zürich]).
- ⁹ Die Art. 24b bis h BWIS werden auf den 1. Januar 2010 ausser Kraft gesetzt und durch das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 abgelöst. Vgl. URL: Ratschlag im Kanton Basel-Stadt: <<http://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/000000432109.pdf>>; im Kanton Basel-Landschaft: <<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2008/2008-264.pdf>>.
- ¹⁰ ENGLER, 165; MOHLER, Sicherheitsrecht, 90 ff.
- ¹¹ SCHEFER, BWIS I, 61.
- ¹² Vgl. auch Neue Zürcher Zeitung, 3. April 2009, 13.
- ¹³ Botschaft, 1142.
- ¹⁴ Art. 4 Abs. 1, 7 Abs. 2 BWIS.
- ¹⁵ Vgl. Art. 6 Abs. 2, 2. Satz BWIS.
- ¹⁶ Art. 16 Abs. 3 BWIS, Art. 23 VWIS.
- ¹⁷ Art. 6 Abs. 3 BWIS.
- ¹⁸ Art. 12 BWIS.
- ¹⁹ Art. 23 Abs. 2 VWIS.
- ²⁰ Art. 16 Abs. 1 BWIS.
- ²¹ Art. 18 Abs. 4 BWIS.
- ²² Botschaft, 1175.
- ²³ Botschaft, zu Art. 23 E BWIS, 1191.
- ²⁴ Im Rahmen dieses kurzen Beitrages kann nicht auf die Bedeutung sprachlicher Nuancen im Gesetzestext im Zusammenhang mit der in der Botschaft beschriebenen Informationsaufgabe des Bundes gegenüber den politischen Behörden der Kantone eingegangen werden.
- ²⁵ EICHENBERGER, Kontrolle, 134.
- ²⁶ Vgl. Art. 12 BWIS, Aufgabe DAP.
- ²⁷ Botschaft, 1171; vgl. bspw. verschiedene Zeitungsmeldungen (Basler Zeitung, 6.6.2009, 23; 11.6.2009, 19; 12.6.2009, 22; Neue Zürcher Zeitung, 27.6.2008, 12; 11.9.2008, 16; 3.4.2009, 13; NZZ am Sonntag, 29.6.2009, 17.
- ²⁸ Art. 23 Abs. 2 VWIS.
- ²⁹ Art. 5, 43, 44 Abs. 1 und 47 BV.
- ³⁰ Art. 49 BV.
- ³¹ Art. 154 Abs. 1 ParlG.
- ³² Art. 19 Abs. 1 und 2 BWIS.
- ³³ Art. 23 Abs. 2 VWIS.
- ³⁴ Gesetz vom 29. Juni 2006 über die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt (SGS 152.100), § 69 Abs. 4: «Die Geschäftsprüfungskommission hat das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.»
- ³⁵ RHINOW/SCHEFER, Rz. 861 ff.
- ³⁶ REGULA KÄGI-DIENER, in: St. Galler Komm. zu Art. 47, Rz. 9.
- ³⁷ Art. 320 StGB.
- ³⁸ Art. 120 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG, SR 173.10.

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 123.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 